

# SATZUNG

DER STUDENTISCHEN SELBSTVERWALTUNG SPANDAUER DAMM E.V.

Fassung vom 24.04.2017



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Studentische Selbstverwaltung Spandauer Damm e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Spandauer Damm 136, 14050 Berlin-Charlottenburg.
- (3) Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Der Verein ist hauptsächlich während der Vorlesungszeiten der Berliner Universitäten tätig.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Wahrnehmung der Interessen der Mieter des Studentenwohnheims Spandauer Damm in Berlin-Charlottenburg. Der Verein vertritt die Interessen der Mieterschaft gegenüber dem Träger des Wohnheimes „Studierendenwerk Berlin“ und fördert durch seine Aktivitäten das Zusammenleben und die Lebensqualität im Wohnheim und schafft dadurch eine verbesserte Lebens- und Studiensituation aller Mieter im Sinne §2 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz in der Fassung vom 18.12.2004.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Gemeinschaftseinrichtungen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im Wohnheim beitragen, unterhält, wie beispielsweise Waschmaschinenräume, Sporträume, Veranstaltungsräume etc. und allen Mietern des Wohnheims zur Verfügung stellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Selbstverwaltung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben und Aufwendungen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Mieter des Studentenwohnheims Spandauer Damm werden, der einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder mit Auszug aus dem Wohnheim.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Mit der Mitgliedschaft erkennt der Mieter die Satzung an.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

# SATZUNG

DER STUDENTISCHEN SELBSTVERWALTUNG SPANDAUER DAMM E.V.

Fassung vom 24.04.2017



- (6) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können Mitglieder aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss durch den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Wichtige Ausschlussgründe in diesem Sinne sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied schriftlich verwart werden.
- (7) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Wichtige Ausschlussgründe in diesem Sinne sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor dem Ausschluss muss das Vorstandsmitglied schriftlich verwart werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Selbstverwaltung zu unterstützen, sich insbesondere für ein harmonisches Gemeinschaftsleben im Wohnheim aktiv einzusetzen und für die Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen in ansprechendem und betriebsfähigem Zustand zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Selbstverwaltung zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die von der Selbstverwaltung für die Wohngemeinschaft organisierten Einrichtungen und Veranstaltungen sind für alle Mieter des Wohnheims unabhängig von einer Mitgliedschaft offen.
- (3) Es ist kein Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Alle Mitglieder sind aufgefordert, stets zu prüfen, ob die Handlungen der Organe des Vereins den Bestimmungen dieser Satzung gemäß sind.
- (5) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
  - b) Die Mitglieder haben das Recht durch schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder an den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auch für diese Mitgliederversammlung gelten die unter § 9 festgesetzten Bestimmungen.

## § 5 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen des Studierendenwerks zur Förderung des Gemeinschaftslebens, sowie durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Waschmaschinen-, Sport- und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.
- (2) Die jeweils zum Wintersemester gewählten Kassenwarte sind verpflichtet bis spätestens zum 30. April des Jahres den Jahresabschluss und die Steuererklärung des vergangenen Jahres, anzufertigen und beim Finanzamt einzureichen und dem Vorstand vorzutragen.

# SATZUNG

DER STUDENTISCHEN SELBSTVERWALTUNG SPANDAUER DAMM E.V.

Fassung vom 24.04.2017



## § 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, sowie der Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Zusätzlich können sowohl Mitgliederversammlung als auch Vorstand Ausschüsse für spezielle Aufgaben ins Leben rufen.
- (3) Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und dürfen keine finanzielle oder Sachentschädigung aus Vereinsmitteln beziehen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Zielsetzung ist es, in den Vorstand mindestens
  - (a) eine Frau,
  - (b) ein Mann,
  - (c) ein Bewohner mit Behinderung, sowie
  - (d) ein Bewohner nicht-deutscher Staatsbürgerschaft aufzunehmen.
- (2) Sollte einer der in (1) genannten Kriterien während der Wahl noch nicht erfüllt sein, werden entsprechende Kandidaten bei gleicher Anzahl der Stimmen bevorzugt.
- (3) Um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten, sind mindestens vier Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer eines Semesters gewählt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur abgeschlossenen Wahl des gesamten nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit z.B. durch Rücktritt aus, so ernennt der restliche Vorstand per Mehrheitsentscheid ein neues Mitglied für die offene Position im Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (6) Der Vorstand muss aus zwei Vorstandssprechern und zwei Kassenspartnern bestehen. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzer und bis zu fünf Haussprecher gewählt werden.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist zu gleichen Teilen stimmberechtigt.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden allein vertretungsberechtigten Vorstandssprechern vertreten. Die beiden Vorstandssprecher werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Sofern sich Änderungen ergeben haben, ist der Vorstand verpflichtet binnen 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung, eine entsprechende Eintragung im Vereinsregister vornehmen zu lassen.
- (10) Sollte einer der Vorstandssprecher vor der nächsten Mitgliederversammlung ausscheiden, bestimmt der restliche Vorstand ein neues oder bestehendes Vorstandsmitglied als Ersatz für das entsprechende Amt. Falls ein anderes Amt durch diesen Prozess frei werden sollte, wählt der restliche Vorstand nach §7 (5) ein neues Mitglied.

# SATZUNG

DER STUDENTISCHEN SELBSTVERWALTUNG SPANDAUER DAMM E.V.

Fassung vom 24.04.2017



- (11) Die Finanzverwaltung obliegt den zwei Kassenwarten, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (12) Sollte einer der Kassenwarte vor der nächsten Mitgliederversammlung ausscheiden, bestimmt der restliche Vorstand ein neues oder bestehendes Vorstandsmitglied als Ersatz für das entsprechende Amt. Falls ein anderes Amt durch diesen Prozess frei werden sollte, wählt der restliche Vorstand nach §7 (5) ein neues Mitglied.
- (13) Um eine Ausgewogenheit des Vorstandes zu gewährleisten, können von der Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt werden, die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder darf hierdurch aber 12 nicht übersteigen.
- (14) Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für jedes Haus eine Haussprecherin oder ein Haussprecher gewählt werden. Diese Person muss Bewohnerin oder Bewohner des jeweiligen Hauses sein und wird nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Hauses gewählt.
- (15) Sollte für ein Haus kein Haussprecher gewählt werden, fallen dessen Aufgaben in die Zuständigkeit des Haussprechers, der für das Haus mit der nächst geringeren Bewohnerzahl zuständig ist.
- (16) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (17) Der Vorstand und jedes einzelne Mitglied sind gegenüber dem Kassenprüfungsausschuss rechenschaftspflichtig.
- (18) Der Vorstand darf per Mehrheitsbeschluss Neuinvestitionen i.H.v. jeweils maximal 2.500,00 € tätigen. Neuinvestitionen von über 2.500,00 € bedürfen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (19) Der Vorstand ist verpflichtet etwaige Vollmachten bei Banken zu Beginn des neuen Semesters zu prüfen und notwendige Änderungen schnellstmöglich vorzunehmen.

## § 8 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung unabhängig vom Vorstand gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern. Kassenprüfer dürfen während der Amtszeit nicht Mitglied im Vorstand sein und dürfen keine finanzverwaltenden Tätigkeiten übernehmen.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss kontrolliert mindestens einmal im Semester die Buchführung der Kassenwarte - und soweit vorhanden - der von der allgemeinen Finanzverwaltung ausgegliederten Bereiche, in denen Geld eingenommen oder ausgegeben wird.
- (3) Der Kassenprüfungsausschuss überprüft, inwieweit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung von den Organen des Vereins umgesetzt wurden.
- (4) Der Kassenprüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal zu Beginn eines jeden Semesters einberufen.

# SATZUNG

DER STUDENTISCHEN SELBSTVERWALTUNG SPANDAUER DAMM E.V.

Fassung vom 24.04.2017



- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich, jedoch mindestens zur Neuwahl des Vorstandes, über seine Tätigkeit zur Förderung des Gemeinschaftslebens im Wohnheim Rechenschaft abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladungen sind in geeigneter Form in allen Hauseingängen des Wohnheims auszuhängen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, bei denen eine Beschlussfassung notwendig wird. Bei Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, genügt die Wahrung einer Frist von einer Woche.
- (4) Soll auf der Mitgliederversammlung der Vorstand oder einzelne Mitglieder gewählt oder abgewählt, oder der Verein aufgelöst, oder die Satzung geändert werden, ist eine Frist von zwei Wochen zu wahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder daran teilnehmen. Bleibt eine einberufene Mitgliederversammlung, die nicht die Auflösung des Vereins behandeln soll, beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder daran teilnehmen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl eine Stichwahl. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen geheim.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das von der oder dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vermietung

- (1) Die generelle Vermietung des Gemeinschaftsraumes im Keller des Hauses 134 obliegt dem Ermessen des aktuellen Vorstands. Diese kann zum Schutz der anderen Mieter, aus Personalmangel oder anderen wichtigen Gründen für die jeweilige Amtszeit des aktuellen Vorstands ausgesetzt werden. Dies muss über öffentliche Aushänge bekannt gegeben werden.
- (2) Die Vermietung wird durch den aktuellen Vorstand oder einer durch den Vorstand autorisierten Person durchgeführt.
- (3) Die Gültigkeit eines Mietvertrages bedarf mindestens der Unterschrift des Mieters und eines Vorsitzenden.
- (4) Bei entgeltlicher Vermietung bedarf die Gültigkeit eines Mietvertrages zusätzlich der Unterschrift eines Kassenwartes.
- (5) Öffentlich zugängliche Veranstaltungen müssen aufgrund der Gemeinnützigkeit stets entgeltfrei vermietet werden.
- (6) Zur Miete des Gemeinschaftsraumes sind grundsätzlich nur Bewohner des Wohnheimes berechtigt. Zeitlich begrenzte Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden. Ausnahmen müssen per öffentlichen Aushang angekündigt werden.

# SATZUNG

DER STUDENTISCHEN SELBSTVERWALTUNG SPANDAUER DAMM E.V.

Fassung vom 24.04.2017



## § 11 Auflösung der Selbstverwaltung

- (1) Die Selbstverwaltung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vermögen der Selbstverwaltung fällt an das Studierendenwerk Berlin mit der Auflage, es im Interesse des Wohnheims zu verwenden

## Anmerkungen

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgängig das generische Maskulinum verwendet, das männliche und weibliche Personen einschließt.